

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen und die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 806 b in Hürth-Alstädten-Burbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.82 (GV NW S. 248), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

1.

ALLGEMEINES

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 806 b, der in dem Übersichtsplan vom 07.01.82 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen für die Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

...

II.

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

§ 3

Sockelhöhen

Die höchstzulässigen Sockelhöhen, Abstand zwischen der Höhe der Hinterkante Gehweg - gemessen an der jeweiligen Gebäudemitte - und der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens betragen mindestens 0,10 m und maximal 0,60 m.

§ 4

Traufhöhen

Die höchstzulässigen Traufhöhen - Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Überlauf - betragen bei eingeschossiger Bebauung maximal 3,50 m, bei zweigeschossiger Bebauung maximal 6,00 m.

§ 5

Dächer

Die Dächer aller Baukörper sind mit einer Neigung von mindestens 25° bis maximal 50° auszubilden. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° bis maximal 20° auszubilden.

§ 6

Drempel

Drempel-Abstand von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite des Drempels - sind nur bis maximal 0,75 m zugelassen.

§ 7

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 50% der Trauflängen zulässig.

§ 8

Außenwände

Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch die Giebelflächen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und die Garagen können verputzt, verklankert und mit sonstigen bewährten Materialien verkleidet werden.

III.

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND DER EINFRIEDIGUNGEN

§ 9

Unbebaute Flächen

- 9.1 Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-Ziegelstein oder Betonwerksteinpflaster zu befestigen.
- 9.2 Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

§ 10

Einfriedigungen

Als Abschirmung der Hausgärten zur Straße hin und an Verkehrsflächen sind Einfriedigungen entsprechend der Darstellung des Gestaltungsplanes als Mauern bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

An anderen, als den im Gestaltungsplan dargestellten Stellen in Vorgartenbereichen - als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Baugrenze bzw. vorhandener Bauflucht und Straßenbegrenzungslinie - sind Einfriedigungen in einer Höhe bis max. 0,60 m Höhe zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen der Grundstücke sind als Mauern, Palisaden-Flechtzäune oder als Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

§ 11

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 20.11.81 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Mürth zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

IV.

GELDBÜßEN UND INKRAFTTRETEN

§ 12

Geldbußen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister

